

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Nebentätigkeiten von hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten in Thüringen

Für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte gelten die Bestimmungen der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung (ThürNVO). Danach haben sie bei der obersten Dienstbehörde die Genehmigung der Nebentätigkeit zu beantragen. Sofern dafür eine Vergütung gewährt wird, ist diese unter bestimmten Voraussetzungen an den Dienstherrn abzuführen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2013** vom 10. Februar 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. März 2026 beantwortet:

1. In welchen Fällen übten hauptamtliche kommunale Wahlbeamte im Kalenderjahr 2025 im Sinne der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung neben ihrem Amt welche Nebentätigkeit aus (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde oder Landkreis)?

Antwort:

Eine Übersicht im Sinne der Fragestellung liegt der Landesregierung nicht vor. Eine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Datenerfassung besteht nicht. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nach Artikel 53 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 67 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird insoweit unter Berücksichtigung der betroffenen Rechte der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten und der Kommunen aufgrund der Kleinen Anfrage von einer Beantwortung nach Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen abgesehen. Hierbei wird berücksichtigt, dass es sich bei den nachgefragten Daten um Personalaktendaten handelt, über die nach § 85 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) Auskünfte grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen kommunalen Wahlbeamten erteilt werden dürfen.

2. In welcher Höhe haben welche hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten im Kalenderjahr 2025 welche Einkünfte in Ausübung der nachgefragten Fälle erzielt und in welcher Höhe wurden davon Teile an die Gemeinde oder den Landkreis abgeführt (bitte Einzelaufstellung nach Gemeinde oder Landkreis)?

Antwort:

Auf die Ausführungen zur Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwieweit unterliegt die ordnungsgemäße Abführung von Einkünften aus den nachgefragten Nebentätigkeiten von hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten an die Gemeinde oder den Landkreis welcher Kontrolle durch welche zuständige Stelle?

Antwort:

Im Antrag zur Genehmigung von Nebentätigkeiten hat der kommunale Wahlbeamte gemäß § 5 ThürNVO unter anderem Angaben zum zeitlichen Umfang sowie zur voraussichtlichen Höhe der Ver-

gütung zu machen. Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde (§ 51 Abs. 3 ThürBG). Für die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aufgaben wahr, die der obersten Dienstbehörde obliegen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte).

Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, sind von dem kommunalen Wahlbeamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach Absatz 2 Satz 1 übersteigen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 ThürNVO). Vergütungen im Sinne des § 8 Abs. 3 ThürNVO sind innerhalb von vier Wochen abzuliefern, nachdem sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist (§ 8 Abs. 4 ThürNVO). Das bedeutet, dass der Beamte insoweit selbstständig die Eingänge von Nebentätigkeitsvergütungen zu überwachen hat.

Nach § 10 Abs. 1 ThürNVO hat der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte dann bis spätestens 31. März eines Jahres dem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen und abgeführten Vergütungen vorzulegen. Durch die Abrechnung wird der Dienstvorgesetzte in die Lage versetzt, die zuvor genehmigten Nebentätigkeiten und die Einhaltung der Abführungsverpflichtungen zu überwachen.

Für die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden erfolgt die Abrechnung gegenüber der hierfür zuständigen Stelle der Gemeinde, des Landkreises oder der Verwaltungsgemeinschaft. Etwaige Unsicherheiten bezüglich Abrechnungs- und Ablieferungspflichten können durch Abstimmung mit der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ausgeräumt werden.

4. Inwieweit unterliegt die Abführung hierbei den Selbstauskünften durch die jeweiligen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten; wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Auf die Ausführungen zur Frage 3 wird verwiesen.

5. Wann und mit welchem Inkrafttreten erfolgte zuletzt eine Anpassung der in § 8 Abs. 2 ThürNVO definierten Höhen der abzuführenden Beträge aus Vergütungen von Nebentätigkeiten?

Antwort:

Die in § 8 Abs. 2 ThürNVO genannten Beträge wurden zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung vom 20. August 2024 (GVBl. S. 597) angepasst. Die Änderung ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

6. Inwieweit sieht die Landesregierung gegenwärtig einen Anpassungsbedarf dieser Beträge; wie begründet die Landesregierung ihre Antwort?

Antwort:

Gegenwärtig wird angesichts der erst zum 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Anpassung, auch im Vergleich zu den beim Bund und den anderen Ländern festgelegten Freigrenzen, kein erneuter Anpassungsbedarf gesehen.

Maier
Minister